

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 15. August 1960)

Der Bundesrat hat dem Kanton Tessin an die Kosten der Uferverstärkung des Tessins, in der Gemeinde Preonzo, einen Bundesbeitrag bewilligt.

Der Bundesrat hat dem Kanton Wallis an die Kosten der Erstellung von Waldwegen Albinen-Flaschen I, in der Gemeinde Albinen; Barmasse-Planadzeu, in der Gemeinde Bagnes; Tuminen-Unterems-Oberems II, I. Etappe, in der Gemeinde Oberems; und Fayot-Morgins II, II. Etappe, in der Gemeinde Troistorrents, Bundesbeiträge bewilligt.

(Vom 16. August 1960)

Der Bundesrat hat Prof. Fritz Borgnis, von Neuheim (Zug), bisher Direktor des Zentrallaboratoriums der Allgemeinen Deutschen Philips Industrie in Hamburg und Honorarprofessor an der Universität Hamburg, zum ordentlichen Professor für Hochfrequenztechnik an der Eidgenössischen Technischen Hochschule gewählt.

5216

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 4. bis 9. August 1960

Bundesrepublik Deutschland. Freiherr Walther Marschall von Bieberstein, Attaché, hat seine Funktionen übernommen.

Portugal. S. Exz. Herr José Luiz Archer, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter, wurde einem andern Posten zugeteilt und hat die Schweiz verlassen.

Herr Luiz Gois Figueira, Zweiter Botschaftssekretär, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

5216

Reglement
über
die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfung
im Zimmergewerbe
(Vom 7. Juli 1960)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 18, Absatz 1, Artikel 19,
Absatz 1 und Artikel 39, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über
die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4,
5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nach-
stehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschluss-
prüfung im Zimmergewerbe.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Ausbildung im Zimmergewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Zimmermanns.

² Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehrzeit bewilligen.

⁴ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die regelmässig Holzarbeiten ausführen, wie sie in Artikel 5 aufgeführt sind, und die über die notwendigen maschinellen Einrichtungen verfügen.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betriebe dürfen jeweils ausgebildet werden:

1 Lehrling, wenn der Meister allein oder mit 1 bis 2 gelernten Zimmerleuten tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.

2 Lehrlinge, wenn der Meister 3 bis 5,

3 Lehrlinge, wenn der Meister 6 bis 10 gelernte Zimmerleute ständig beschäftigt;

1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 5 ständig beschäftigten, gelernten Zimmerleuten.

² Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

³ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall vorübergehend eine Erhöhung der in Absatz 1 festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist bei Antritt der Lehre über die Betriebsverhältnisse aufzuklären und auf die bei der Arbeit auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufmerksam zu machen. Es sind ihm die notwendigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und mit beruflichen Arbeiten zu beschäftigen. Er ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

³ Der Lehrling hat ein Arbeitstagebuch zu führen, das der Lehrmeister mindestens alle 2 Wochen kontrollieren soll.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen und die Ausbildung darin zu ergänzen, so dass der Lehrling am Ende seiner Lehrzeit die im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das selbständige Arbeiten nach Zeichnungen zu fördern.

⁵ Die in den nachfolgenden Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Arbeiten können auf die einzelnen Lehrjahre abweichend verteilt werden, wenn es das Arbeitsprogramm des Lehrbetriebes erfordert und eine stufenweise Ausbildung trotzdem gewährleistet bleibt.

Art. 5

Praktische Arbeiten*Erstes Lehrjahr*

Üben im Handhaben der Werkzeuge durch Mithelfen bei den vorkommenden Berufsarbeiten. Anfertigen einfacher Holzverbindungen von Hand an laufenden Arbeiten oder an Übungsstücken. Einführen in die einfachen Abbundarbeiten. Schärfen und Richten der dazu notwendigen Werkzeuge. Einführen in einfache Maschinenarbeiten.

Zweites Lehrjahr

Weiterausbilden und Vervollkommen in den Arbeiten des ersten Lehrjahres. Ausführen von Abbundarbeiten. Mithelfen auf der Baustelle bei allen im Rohbau vorkommenden Zimmerarbeiten, wie Aufrichten, Verschalungsarbeiten, Anschlagen von Gesimsen, Verlegen von Fussböden, Isolierungsarbeiten, Gerüstungen und Betonschalungen. Mithelfen beim Einstellen und Bedienen der Maschinen im Betriebe. Gründliches Ausbilden im Reissen und Ausarbeiten einfacher Holzverbindungen, wie Aufkämmungen, Überblattungen, Zapfen mit Versatzungen und Gratleisten. Herstellen und Ausarbeiten schwieriger Holzverbindungen, wie Verzahnungen usw. Bohren, Stemmen von Zapfenlöchern, Herstellen von Zapfen, Überblattungen, Versatzungen, Kerven, Senkel- und Schmiegschnitten, Abgrätungen und Auskehlungen bei Kehlsparrn sowie Hobeln von Hand und mit Maschinen.

Drittes Lehrjahr

Fördern der Arbeiten und Arbeitsmethoden des ersten und zweiten Lehrjahres. Aufreissen und Ausführen von Konstruktionen aller Art. Austragen von Sparren, Schiftern, Grat- und Kehlsparrn. Mithelfen beim Aufreissen, Zuschneiden und Erstellen von Treppen und einfachen Treppengeländern. Erstellen und Anschlagen einfacher Türen und Tore samt Rahmen. Ausführen von Reparatur- und Schalungsarbeiten.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Eigenschaften, Verwendung, Behandlung und Verarbeitung der gebräuchlichsten Holzarten. Merkmale, Ursache und Wirkung von Holzfehlern und Holzkrankheiten. Verhütung von Holzkrankheiten, Holzschutzmittel. Handelsübliche Holzmasse. Übrige gebräuchliche Materialien. Die wichtigsten Dachformen, Holzverbindungen, Böden- und Treppenkonstruktionen, Betonschalungen. Einteilung der Balken und Sparren. Die verschiedenen Arbeitsmethoden. Lesen von Zeichnungen. Lesen und Anbringen der Zeichen für abgebundenes Holz.

Gerüstebau und Seilverbindungen an Gerüsten. Vorschriften für den Gerüstebau (Suva-Vorschriften). SIA-Vorschriften. Baugesetz und feuerpolizeiliche Vorschriften. Vorschriften für Unfallverhütung. Massnahmen bei Unfällen. Sinn und Zweck des Rapportwesens. Arbeitsrapporte und Regierapporte.

Die hauptsächlichsten Maschinen, die im Zimmergewerbe verwendet werden. Behandlung und Instandstellung der Werkzeuge und Maschinen. Einstellen der Schutzvorrichtungen an Maschinen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist durch die Experten in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind die erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen in gutem betriebsbereiten Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die praktischen Arbeiten, wie Material, Zeichnungen oder Skizzen, sind dem Prüfling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen und Inhaber des Meisterdiploms zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der praktischen Arbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat mindestens ein Fachmann aus der Praxis mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 2½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktische Arbeit etwa 16 Stunden,
- b. die Berufskennnisse etwa 1 Stunde,
- c. das Fachzeichnen etwa 4 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat nach Weisung der Experten mindestens eine Arbeit aus jeder der nachstehenden 8 Arbeitsgruppen zu verrichten, wobei die in den Gruppen 2-7 erwähnten Arbeiten in natürlicher Grösse auszuführen sind.

1. Richten und Schärfen von 2 bis 3 stumpfen Werkzeugen, wie Sägen, Stechbeutel, Hobeisen, Beile oder Stossäxte (etwa 1 Stunde).
2. Einteilen einer einfachen Balkenlage auf einer Latte und Reissen einer Balkenauswechslung (etwa 1 Stunde).
3. Reissen nach Schablone und Abbinden von Sparren oder Holzverbindungen, wie Zapfen, Zapfenlöcher, Überblattungen, Verscherungen, Verzahnungen, Längs- und Eckverbindungen oder von sichtbarem Riegelwerk mit gefälzten und genuteten Pfosten oder Binderteilen, wie Strebenanschlüsse und Klauenbüge (etwa 3 Stunden).
4. Ausführen von Teilen von Werkstücken, wie z.B. Einziehen einer Gratleiste in glatte Türe oder Laden, gestemmte Kellertüre oder Tor, Zimmerbock, Werkzeugkiste, Pflasterkasten, Fenster- oder Türenfutter, Blockwände mit Eckverbindung (etwa 3 Stunden).

5. Verkröpfen von Stäben und Stirnbrettern oder Zusammenschneiden von Schalungsecken oder Anfertigen von Betonschalungen (etwa 2 Stunden).
6. Aufreißen eines einfachen Walmdaches, abgewalmten Vordaches oder einer gewalmten Dachlukarne sowie Austragen und Reißen eines Grat- oder Kehlsparrens und eines Schiftes (etwa 3 Stunden).
7. Berechnen einer einfachen Treppe, Anreißen einer Wange und Einstemmen von Hand eines Treppentrittes mit Futterbrett, eventuell Anziehen eines Treppenpostens (etwa 2 Stunden).
8. Handhaben und Unterhalten von Zimmereimaschinen, Auswechseln der Werkzeuge und Einstellen der Schutzvorrichtungen (etwa 1 Stunde).

Art. 12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen, sie erstreckt sich auf die nachstehenden Gebiete.

1. Materialkunde : Form, Nutzen und Ertrag des Waldes. Wachstum und Aufbau, Fällen und Sägen der Bäume. Stapeln des Holzes. Weich- und Hartholz, Laub- und Nadelholz. Herkunft, Merkmale, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung, Behandlung und Verarbeitung der wichtigsten im Zimmergewerbe vorkommenden Holzarten. Merkmale, Ursache und Wirkung von Holzkrankheiten und Holzfehlern. Tierische und pflanzliche Schädlinge. Verhütung von Holzkrankheiten. Qualitätsbestimmung des Holzes und Auswahl der richtigen Holzart. Künstliche Holzrocknung. Dämpfen und Imprägnieren des Holzes. Feuerhemmender Holzschutz. Handelsübliche Holzmasse.

Hilfsmaterialien wie Nägel, Schrauben und Klammern für Baubeschläge. Isolier-, Sperr- und Bauplatten. Isoliermaterialien, Imprägniermittel, Leim, Kitt.

2. Allgemeine Fachkennntnisse: Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen, ihre Verwendung, Behandlung und ihr Unterhalt. Motoren, Schalter und Sicherungen. Unfallgefahren, Massnahmen, Schutzvorrichtungen und Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten. Lesen von Werkplänen.

Holzkonstruktionen und Holzverbindungen: Balkenlagen, Böden, Decken, Schalungen und Isolierungen; Fachwerk- und Blockwände; Ständer- und Plattenbau. Binderkonstruktionen in alter und neuer Bauweise. Benennung der Bindertheile. Dachformen, Dachauf- und -ausbauten, Dachgesimse, -traufen und -giebel. Türen und Tore, Lehrbogen und Gerüste. Betonschalungen, Baracken und Notbauten. Die verschiedenen Arbeitsmethoden. Treppenarten und Treppenformen; Konstruktionsteile und ihre Benennung, Steigungsverhältnisse. Aufreißen einer Treppe. Montieren von Treppen und Verziehen der Stufen. Holzarten für Treppenbau.

Vorschriften: Bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften, Suval-Vorschriften für den Gerüstebau, SIA-Messvorschriften.

Sinn und Zweck der Arbeits- und Regierapporte.

Art. 13

Prüfung im Fachzeichnen

Jeder Prüfling hat eine Werkzeichnung mit Details nach einer maßstäblich verjüngten Skizze oder freihändigen Maßskizze anzufertigen.

Als Prüfungsarbeiten kommen in Betracht: Balkenlage, Sparrenlage, Dachbinder, Treppe oder Dachgesimse.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

- Pos. 1 Richten und Schärfen von Werkzeugen,
- Pos. 2 Balkenlage,
- Pos. 3 Reissen und Abbinden,
- Pos. 4 Werkstück,
- Pos. 5 Verkröpfungen,
- Pos. 6 Aufreissen und Austragen von Dachteilen,
- Pos. 7 Treppe,
- Pos. 8 Arbeit an den Maschinen.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind die verschiedenen Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Teilnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und gemäss Artikel 16 zu erteilen.

³ Bei der Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise, fachgemässe Ausführung, Zweckmässigkeit, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens

Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen. Werden zur Ermittlung einer Posi-

tionsnote Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Berufskennnisse

- Pos. 1 Materialkunde,
Pos. 2 Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen

- Pos. 1 Zeichnerische Richtigkeit (Darstellung, Projektion, Anordnung der Schnitte, Sauberkeit, Genauigkeit, Beschriftung und Masseintragung).
Pos. 2 Fachliche Richtigkeit: Konstruktion (Holzverbindungen, Holzdicken, Zusammenbau).

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition der praktischen Arbeiten, der Berufskennnisse und des Fachzeichnens die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechende Note zu erteilen ¹).

Eigenschaft der Leistung	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Brauchbar, trotz gewisser Mängel	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Zimmermann zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare oder nicht ausgeführte Arbeiten	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» bzw. «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 bzw. 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

¹ Anmerkung: Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Zimmermeister-Verband, Stadthausquai 5, Zürich 1, unentgeltlich bezogen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung des Zimmermanns wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskenntnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet. Wer jedoch in den praktischen Arbeiten in mehr als 3 Positionen eine ungenügende Note erhält, hat die Prüfung nicht bestanden, selbst wenn die Mittelnote noch genügend ist.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Zimmermann zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten¹

Art. 19

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 23. Dezember 1936 und tritt am 1. September 1960 in Kraft.

Bern, den 7. Juli 1960.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Wahlen

Nachtrag zum Verzeichnis¹⁾

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Graubünden

Neue Ermächtigung:

54. Darlehenskasse Davos-Monstein (System Raiffeisen).

Bern, den 12. August 1960.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

¹⁾ BBl. 1946, II, 287.

Notifikation

Giulio Prati, Italiener, Reggio-Emilia (Italien), z. Z. unbekanntes Aufenthaltsort, wird hiermit eröffnet:

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verurteilte Sie am 27. Mai 1960 auf Grund des am 7.10.1959 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Verbindung mit Bannbruch und Warenumsatzsteuerhinterziehung in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 9, 75, 76 Ziffer 5, 82, Ziffer 5, 85 und 91 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 2954.80 Franken, unter Auferlegung der Untersuchungskosten von 11 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 738.70 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorstehenden Notifikation durch Beschwerde beim Bundesrat in Bern anzufechten.

Bern, den 9. August 1960:

Eidgenössische Oberzolldirektion

Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zölle	Übrige Einnahmen	Total 1960	Total 1959	1960	
					Mehreinnahmen	Minder-einnahmen
Januar	70 495	22 228	92 723	72 001	20 722	
Februar	73 632	20 177	93 809	67 468	26 341	
März	89 840	13 556	103 396	82 436	20 960	
April	87 517	17 502	105 019	90 476	14 543	
Mai	90 057	13 582	103 639	83 061	20 578	
Juni	90 988	15 079	106 067	88 781	17 286	
Juli	95 460	22 016	117 476	100 455	17 021	
1960 Jan./Juli	597 989	124 140	722 129	584 678	137 451	
1959 Jan./Juli	485 155	99 523	—	584 678	—	

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

In Anwendung von Artikel 44, Absatz 2 der Verordnung I vom 23. Dezember 1932 zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung sind die nachstehend aufgeführten Optiker, die vor dem Inkrafttreten des Reglementes für die Durchführung höherer Fachprüfungen im Optikergewerbe die Abschlussprüfung als staatlich geprüfter Augenoptiker in der deutschen Schule für Optik und Fototechnik in Berlin oder an der Jenaer Fachhochschule für Optiker bestanden haben, in das Register A der Diplominhaber eingetragen worden:

Beilstein Friedrich, Zürich
 Bohnenberger Georg, Olten
 Bosshard Eduard, Küsnacht ZH
 Brunner Charles, Davos-Platz
 Buck Walter Emil, Kreuzlingen
 Burkhalter Willy, Bern
 Fischer Ernst, Bern
 Gehriger Willy, Zürich
 Graf Max, Basel
 Hirt Arthur, Zürich
 Hodel Carl, Bern
 Hofer Christian, Burgdorf
 Hugi Rolf, Solothurn
 Jeanmaire Henri, Biel

Junker Willy, Zürich
 Külling Robert, St. Gallen
 Künzli Josef, Luzern
 Loewenthal Helmut, Bern
 Minder Jakob, Zürich
 Moser Heinrich, Thun
 Rüetschi Hans, Bottmingen
 Rüttimann Caspar J., Emmenbrücke
 Schumacher Albert, Weinfelden
 Sträuli Werner, Zug
 Strub Emil, St. Gallen
 Zillig Fritz, Kriens
 Zülle Jakob W., St. Gallen
 Peter Max, Zürich

Bern, den 15. August 1960.

5216

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 42-49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

A. Gipsermeister

Agazzi Luciano, Thalwil
Ellenberger Marcel, Bern
Frigerio Guglielmo, Solothurn
Horisberger Otto, Langenthal
Kärle Fred, Bellach

Kradolfer Gerhard, Bern
Ravicini Mario, Solothurn
Soom Andreas, Papiermühle
Walker Hans, Langendorf
Zwyssig Josef, Seelisberg

B. Malermeister

Bär Max, Andwil
Brand Rudolf, Basel
Bühler Peter, Bern-Bümpliz
Buri Jakob, Wil
Dürnmüller Otto, Luzern
Erb Alfred, Solothurn
Furter Peter, Lenzburg
Galfetti Guido, Bern
Gantenbein Hans, Thalwil
Geissbühler Werner, Gerlafingen
Graf Julius, Münchenbuchsee
Gujan Georg, Landquart
Koch Peter, Zürich
Lehmann Hans, Richigen/Worb
Lemmenmeier Arnold, Henau
Leuppi Werner, Zürich
Lisibach Peter, Solothurn
Mégroz André, Bern
Meier Hans, Brunnadern

Meier Max, Oberrieden
Mombelli Felice, Oberrieden
Müller Hugo, Uznach
Nüesch Arnold, Balgach
Ritter Walter, Luzern
Roten Kurt, Brig
Schmid Robert, Rothenburg
Schneggenburger Karl, Luzern
Schnetzer Antonius, Zürich
Schreiber Adolf, Niederuzwil
Siegenthaler Beat, Reinach
Soller Richard, Schocherswil
Sonderegger Erich, Zürich
Stegemann Richard, Grossandelfingen
Utiger Josef, Baar
Wigger Otto, Entlebuch
Winkelmann Erwin, Siselen
Zanin Silvio, Grosshöchstetten

C. Metzgermeister

Balsiger Franz, Hausen b. Brugg
Baumgartner Karl, Zürich
Blöchlinger Alfred, Uzwil
Brem Paul, Rudolfstetten
Gmünder Paul, Dietikon
Graf Wilhelm, Schaffhausen
Hartmann Rudolf, Wangen
Jucker Rudolf, Kollbrunn
König Walter, Dübendorf
Kyburz Adolf, Oberkulm

Lüthi Alfons, Winterthur
Rüedi Alois, Zürich
Spöri Arthur, Wallisellen
Stäheli Oskar, Winterthur
Surber Jakob, Bülach
Traber August, Zürich
von Arx Peter, Zürich
Weber Werner, Zürich
Wipf Karl, Kilchberg (ZH)
Zäch Kurt, Oberwinterthur

Bern, den 15. August 1960.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1960
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1960
Date	
Data	
Seite	625-637
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.